

BBI 2016 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen auf der Nationalstrasse N08 Kanton Obwalden

vom 22. März 2016

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², *verfügt:*

Ι

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N08 in Fahrtrichtung Spiez wie folgt:

von km 62.520 bis km 63.590:
50 km/h

П

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N08 in Fahrtrichtung Luzern wie folgt:

von km 63.590 bis km 62.520;
50 km/h

Ш

Die Verkehrsanordnungen gelten ab April 2016 bis ca. Ende Juni 2016.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

1 SR 741.01 2 SR 741.21

2016-0913 2991

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

12. April 2016

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Guido Biaggio Abteilungschef Strasseninfrastruktur Ost